



18. Decemb.

fung, als gestossen erblieh, und der  
Gesetz. Vortrag mit 64. gegen 54. Stimmen  
genehmigt; es folgen folgender Beschluss  
dem Protocoll beygerichtet wird:

Der Grosse Rath, nach Annehmung der ihm,  
von dem Aeltesten Rath am 28<sup>ten</sup>  
November konstitutionenmässig zuverbrach-  
ten Gesetzes-Vortrags, betreffend die  
Vandrechtsertheilungen im Canton Zürich,  
nach angeforderten Constitutional-Bevriet,  
hat den Vortrag angenommen und zum  
Gesetz erhoben:

Gesetz  
über die Vandrachts-ertheilungen.

1. Keiner Fremder = Bürger oder Vandrachts-  
freund, darf von irgend einer Gemeinde  
des Cantons der Gemeindebürgerrecht er-  
theilt werden, es sei denn derselbe der  
Cantonsbürgerrecht, oder Vandrachts-  
pflichtig ist.
2. Wer der Vandracht erlangt, muss sich  
bey dem Aeltesten Rath melden, und durch  
glaubwürdige Zeugnisse beweisen, dass er  
schicklicher Herkunft, guter Aufführung, von  
Erbirgerchaft befreyt sey, und dass ihm,  
nach Bezahlung des Pfingergeldes und der Ein-  
zugsgebühren, noch ein wenig eigenhüm-  
liches Vermögen von wenigstens fünfzehn  
Rathen übrig bleibe.
3. Ausserdem muss derselbe durch ein Zeug-  
nis des Statthalters oder Unterstatthal-  
ters, in dessen Bezirk die Abtheilung er sich  
wiederzulassen willens ist, bestimmt werden,  
dass er, nach erfolgtem Vandracht,  
von einer bestimmten Gemeinde dieses Be-  
zirks zu ihrem Gemeindebürger mit sei-  
ner ganzen Hausfamilie werden angenom-  
men werden.
4. Ist diese Gemeinde protestantischer Re-  
ligion, so muss der anzunehmende Bürger  
erweislich dazum, dass er ebenfalls dieser,  
als der Vandrachts-Religion, zugehört sey.
5. Wer der Vandracht in sechs Jahren Canton

18. Decemb.

und damit zugleich in irgend einer  
Gemeinde das Bürgerrecht erlangt hat  
bleibt sechs Jahre lang an dieser Gemeinde  
Bürgerrecht gebunden, und darf erst nach  
Verfluß dieser Zeit irgend ein anderes  
annehmen.

6. über das Landrecht bezuglich jeder  
zur oder fränkische Bürger dem Staat,  
als Gebühr oder Zehngeld, die Hälfte  
derjenigen, was er der Gemeinde, von  
welcher er aufgenommen wird, für seine  
Bürgerrecht zu leisten hat; es sey nun  
dies die Hälfte minder als 240. Fran-  
ken betragen würde, in welchem Fall  
er diese letztere Summe bezahlen soll.  
In einem Fall hingegen (wie schon oben  
be Zehngeld bemerkt wurde) soll  
für das Zehngeld mehr als 800. Fran-  
ken bezogen werden.

7. Jeder andere Landesfremde welcher  
sich für das Landrecht zur Hälfte  
derjenigen, was die Gemeinde, von  
welcher er aufgenommen wird, für seine  
Bürgerrecht bezahlt, es sey nun, daß  
die zur Hälfte nicht mehr als 260. Fran-  
ken betragen, in welchem Fall er gleich-  
wohl diese letztere Summe zu bezahlen hat.  
Sollte hingegen das selbe Zehngeld mehr  
als 1200. Franken betragen, so soll die  
Weise für das Zehngeld in keinem Fall  
mehr, als obige Summe von 1200. Franken  
bezogen werden.

8. Für Eisenarbeiter, welcher wohl nicht  
sechs Jahre lang im Besitz seiner irgend-  
wo erhaltenen Eisenwerkzeuge Bürger-  
recht gestanden wäre, ist bis nach Ver-  
fluß dieser Zeit, nicht selbst auf die Ge-  
bühr für das fränkische Landrecht, die im  
Landesfremden zu bezahlen.

9. Die Regierung befiehlt sich übrigens das  
Recht vor, Eisenarbeiter und Landes-  
fremden, die sich besondere Verdienste  
in Bezug auf unsern Canton erworben

18. Decemb.

haben, der süssige Landrost unentgeltlich  
zurückgekauft; jedoch bleiben dieselben an  
die übrigen Bedingungen der Cantonal-  
und Gemeindebürgerrechts-Verordnung  
gebunden.

10. Bei Einführung der Gebühre für  
das Land- und Bürgerrecht nahmen alle  
Bürger und Bürgerinnen eines Landes  
angehörigen und Gemeindeglieder so-  
gleich ihren Kauf, jedoch mit der im  
S. 5. enthaltenen Einschränkung.

11. Eine freiwillige Aufgabe des Land-  
rechts hat nur statt, wenn der Betreffende  
durch Zeugnisse die Annahme eines fremden  
Landbürgerrechts beweisen kann, und in  
der Erfüllung des gesetzlichen Vermögens-  
Abzugs.

12. Jeder auswärts befindliche Cantonal-  
bürger, welcher vor seinem letzten Gemeindeglied-  
bürgerschaft, nach bestandenem oder nicht  
erfolgtem gesetzlichem Vorproben, zum  
Ausfall und dadurch deshalb verurtheilt  
worden ist, verliert damit zugleich sein  
Cantonalbürgerrecht.

Zürich den 18<sup>ten</sup> December. 1804.

Dem Herrn des Grossen Rathes  
unterzeichnet:  
Der Landbürgermeister,  
Faber.  
Der erste Staatsreiber,  
Cavalier.

Entwurf des ge-  
setzlichen Vorproben  
betreffend die Ein-  
führung des Advo-  
catur- und Anwalts-  
rechts im  
Canton Zürich.

Bei Einführung des, von der, unter dem 13<sup>ten</sup>  
dies gezeichneten Commission, unter dem 14<sup>ten</sup> dies  
hinterbrachten Gutachten über den ge-  
setzlichen Vorproben vom 7<sup>ten</sup> December, betreffend  
die Einführung des Advocatur- und Anwalts-  
rechts im  
Canton Zürich, worin die Commission ninne-  
lig auf die Annahme dieses gesetzl. Vorproben  
antrug, und nach erfolgter Verlesung  
des gedachten gesetzl. Vorproben wurde der  
selbe in sorgfältiger Erwägung genommen,  
die Diskussion, nach beendigter erster  
Umfrage, als geschlossen erklärt, und der  
gesetzl. Vorproben mit 76 gegen 26 Stimmen